

## DATENBLATT PFERD UND HALTER

### !! Verpflichtungen für Veranstalter durch Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung !!

Durch den am 31. März 2020 neu eingefügten § 3a („Veranstaltungen mit Einhufern) der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind Veranstalter dazu verpflichtet, unten aufgeführte Informationen über die teilnehmenden Pferde zu erfassen, aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für die Teilnahme an einer Veranstaltung (BV, PLS, Abzeichen- oder Trainingslehrgang oder sonstige Veranstaltung mit Pferden/Ponys die nicht ausschließlich aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt stammen, in dem die Veranstaltung im Freistaat Sachsen/Thüringen stattfindet) ist daher gemäß der oben genannten Verordnung die Angabe der folgenden Daten zwingend erforderlich:

Name des Pferdes (lt. FN-Sportpferdeeintragung)					
Lebensnummer					
Transponder-Code					
Name und Anschrift des Reiters/Fahrers/Longenführers  (Halter zum Zeitpunkt der Veranstaltung)					
Name des Stallbetreibers und Adresse des Stalles, in dem das Pferd untergebracht ist  HIT Nr.*					

\*Registriernummer/ Betriebsnummer (HIT): wird jedem Pferdehalter laut ViehVerkVO durch das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zugeteilt)

Die Daten werden auf der oben aufgeführten Grundlage und für den einmaligen Zweck erhoben und 3 Jahre ab Veranstaltungsdatum aufbewahrt.

Die vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der oben geforderten Informationen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung sowie den Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände.

Ich versichere, dass ich alle Informationen vollständig und korrekt angegeben habe.

\_\_\_\_\_  
Art, Ort, Datum der Veranstaltung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Teilnehmers (Aussteller/Reiter/Fahrer/Longenführer)